

Wien, 6. März 2024

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Betr.: Begutachtung – Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

GZ: 2023-0.716.561

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht teilt mit, dass gegen den gegenständlichen Verordnungsentwurf kein Einwand besteht. Hinsichtlich einzelner Formulierungen wird allerdings angeregt:

In § 1 Abs 1 müsste es statt „Die Verordnung“ heißen: „Diese Verordnung“.

In § 1 Abs 1 müsste es statt „regelt das Verhalten, Maßnahmen“ heißen: „regelt das Verhalten sowie Maßnahmen“.

In § 1 Abs 2 Z 1 und 2 müsste es statt „in einer“ jeweils heißen: „auf einer“.

§ 1 Abs 2 könnte allerdings entfallen, es ist kein eigenständiger Regelungsgehalt zu erkennen. Allenfalls kann diesfalls § 1 Abs 1 Z 2 wie folgt ergänzt werden: „insbesondere in Schwimmbädern oder auf Sportplätzen,“

§ 3 Abs 2 letzter Satz erscheint etwas gekünstelt und darum unnötig. So in einem Lehrplan wirklich nicht nur der „Umgang“ mit alkoholischen Getränken, sondern auch deren „Konsum“ vorgesehen ist, geht jener ohnehin als Spezialvorschrift vor.

In § 4 Abs 2 Z 4 müsste es statt „und anderen Formen psychischer Gewalt denen“ heißen: „und anderen Formen psychischer Gewalt, denen“.

In § 4 Abs 3 ist die Wendung „Eine solche Behandlung ist für den partnerschaftlichen Prozess nicht ausreichend, sondern ist jedenfalls“ deplatziert, es müsste besser heißen: „Es ist darüber hinaus jedenfalls“.

In § 4 Abs 3 ist die Wendung „einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern“ nicht hinreichend bestimmt.

In § 4 Abs 4 Z 3 müsste es statt „-gebäudes“ heißen: „-gebäudes“.

In § 4 Abs 5 müsste geregelt werden, wer (die Schulleitung?) zur Bestellung des Kinderschutzteams zuständig ist.

In § 4 Abs 6 müsste es statt „anzuschließen bis“ heißen: „anzuschließen, bis“.

In § 6 Abs 1 müsste es statt „Lehrkraft“ heißen: „Lehrperson“ (vgl zB § 14 Abs 1).

In § 6 Abs 4 müsste es statt „Bestätigung welche“ heißen: „Bestätigung, welche“.

In § 12 Abs 1 müsste es statt „hindeuten so“ heißen: „hindeuten, so“.

In § 12 Abs 1 müsste es statt „Schulpsychologie, sowie“ heißen: „Schulpsychologie sowie“.

In § 15 Abs 3 müsste es statt „BGBI. II Nr. 382/2021 und anderer Regelungen zur Sicherheit von Daten und informations- und kommunikationstechnologischen Einrichtungen und Anwendungen, sind“ heißen: „BGBI. II Nr. 382/2021, und andere Regelungen zur Sicherheit von Daten und informations- und kommunikationstechnologischen Einrichtungen und Anwendungen sind“.

In § 17 müsste es statt „im Fall des § 2 in welchem“ heißen: „im Fall des § 2, in welchem“.

Ferner darf inhaltlich angeregt werden:

Zu § 3 Abs 3: Die Einbindung des Schulpartnerschaftsgremiums ist unklar. Es ist sicherlich begrüßenswert, einen größeren Personenkreis einzubeziehen, es sollte jedoch im VO-Text klar ersichtlich sein: Soll das Kinderschutzkonzept im SGA/Schulforum nur beraten werden? Nach Ansicht der ÖGSR soll es dann schließlich auch dort beschlossen werden.

Zu § 4 Abs 6: Kinderschutzcluster: Auch kleinere Schulen mit weniger als 8 Klassen sollten sich selbstständig vor Ort Gedanken zu einem Kinderschutzkonzept machen und nicht dann relativ distanziert von einer anderen Schule und einem Clusterteam aus betrachtet werden, da es sich gerade um die genauen Kenntnisse vor Ort handelt, die dann tatsächlich Risiko reduzierend sein können. Auch die in § 13 verankerte Achtsamkeit und eventuelle Reflexionsmöglichkeit kann wohl praxisnah besser vor Ort erfolgen, da hier in der Praxis wohl kaum die Informationen in der notwendigen Dichte an eine andere Schule herangetragen werden, auch wenn es sich um einen Kinderschutzcluster handelt. Selbst bei echten Schulclustern ist gem § 17 jede einzelne der im Cluster zusammengefassten Schulen mit diesen Konzepten vor Ort zu befassen.

Zu den im VO-Entwurf formulierten Überlegungen einer wechselnden Besetzung des Kinderschutzteams könnte für kleinere Schulen eine praxisgeeignete Sonderregelung formuliert werden (zB „Eine Weiterbestellung der Mitglieder des Kinderschutzteams ist, wenn keine andere geeignete Lehrperson mit Dauervertrag vorhanden ist, zulässig.“).

Zu § 12 Abs 1: Die Kommunikation auch mit den dort genannten Expertinnen und Experten wird für wichtig angesehen, da getätigte Beobachtungen insb auch von Lehrpersonen, die ja Experten der Pädagogik sind, auch die Reflexion mit schulexternen Fachleuten insb aus dem medizinisch-psychologischen Bereich notwendig machen kann. Es sollte – neben den angeführten Personen und Experten – auch eine Kommunikation mit der Schulleitung vorgesehen werden, denn auch eine Information und Reflexion mit dem Leitungsorgan kann wichtig sein. Dabei muss es sich ja nicht schon um eine Meldung im Sinne des § 13 oder § 14 der VO handeln, wenn der Sachverhalt noch nicht so geklärt ist, dass auf Grund der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Sachverhaltes die weiteren Informationspflichten notwendig sind.

Zu § 14 Abs 2: Die Schulleitung hat nachweislich „die Schulbehörde und die Schulpsychologie“ zu informieren. Die Schulpsychologie ist jedoch keine eigene Einrichtung, sondern eine Abteilung der Schulbehörde und muss daher nicht extra erwähnt werden.

Für den Vorstand

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt